## Geset=Sammlung

für bie

## Königlichen Prenßischen Staaten.

- Nr. 9.

(Nr. 2333.) Allerhöchste Kabinetsorber vom 3. März 1843. wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842. mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrages, die Regulirung der Censtral-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.

ach Inhalt und in Folge der Kabinetsorder vom 31. Januar 1827. — Gesethsammlung pro 1827. Seite 13. — haben Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in billiger Verücksichtigung der sich auf das ehemalige Königsreich Westphalen beziehenden Schuldforderungen den bei weitem größten Theil derselben, soweit solches ohne Mitwirkung der übrigen bei dem Westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten thunlich war, und soweit diese Forderunsgen die Preußische Regierung angingen, aus diesseitigen Staatskassen berichtigen lassen. Wegen der nach der Vestimmung der Kabinetsorder vom 31. Jasnuar 1827. sub D. a. No. 1. die 3. zur Zeit von der Liquidation und Festssetzung ausgeschlossenen Forderungen sehe Ich mit Bezugnahme auf den unterm 29. Juli v. J. mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunsschweig abgeschlossenen Staatsvertrag, die Regulirung der Central-Angelegensheiten des vormaligen Königreichs Wessphalen betressend, hierdurch sest, daß:

1) die Zinsrückstånde dersenigen verbrieften, in Absicht des Kapitals bereits in Preußische Staatsschuldscheine umgeschriebenen Forderungen, welche vor Errichtung des Königreichs Westphalen kontrahirt sind, soweit dieselben die gegenwärtig Preußischen Gebietstheile angehen, mithin die Zinsrückstände von den Westphälischen Reichse Obligationen Lit E. E.G. H. J. L. M. und N., in dem von der Westphälischen Regierung reduzirten Betrage und nach der von Ihnen, dem Finanze

Minister, zu ertheilenden naheren Anweisung ausbezahlt, und

2) wegen der Ansprüche an die Besitzungen des ehemaligen Deutschen und Johanniter-Ordens die nach dem Artikel 20. des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. getroffenen Verabredungen zur Aussührung gebracht

werden sollen. Dagegen werden:

3) die zur Abtragung von Kriegskontributionen durch die Westphälischen Dekrete vom 19. Oktober 1808., 1. Dezember 1810. und 12. Juni 1812. nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen weder ganz noch theilweise anerskannt, sowie auch zur Befriedigung dieser Forderungen die Regierungen Jahrgang 1843. (Nr. 2333—2334.)

von Hannover, Kurhessen und Braunschweig in Bezug auf die von dem ehemaligen Königreiche Westphalen auf sie unmittelbar übergeganz genen Landestheile jede Mitwirkung verweigert haben.

Indem Ich Sie, den Finanzminister beauftrage, die wegen Aussührung des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. erforderlichen Einleitungen zu treffen und dabei die Bestimmungen der Kabinetsorder vom 31. Januar 1827. sub C. Nr. 6. und 7. zur Anwendung zu bringen, ermächtige Ich Sie, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Staatsvertrag vom 29. Juli v. J. nunsmehr durch die Gesetssammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Marg 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Jrh. v. Bulow und v. Bodelschwingh.

(Nr. 2334.) Bertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von hannover, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von heffen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg, die Regulirung der Central-Schuldverhältenisse vormaligen Königreichs Westphalen betreffend. Bom 29. Juli 1842.

Nachdem in Folge der Auflösung des vormaligen Königreiches Westphalen und in Gemäßheit des funften Separat-Artikels des unter dem 2. Dezember 1813. zwischen den damals verbundeten Machten und Kurhessen geschlössenen Bertrages Kommiffarien der Regierungen von Preußen, Hannover, Kurheffen und Braunschweig als Besißern der zu dem Königreiche Westphalen vereinigt gewesenen Lander zu Anfang des Jahres 1814. in Cassel zusammengetreten maren, theils um die dort befindlichen auf ihre Landestheile bezüglichen Papiere, Aften und Dokumente zu fondern und in Empfang zu nehmen, theils um die bis dahin gemeinschaftlich gewesenen Interessen dieser Lander zu reguliren, die Erfüllung der letteren Aufgabe der Kommission bis zu deren Auflösung aber nicht hatte bewirkt werden konnen; das Bedurfniß einer diesfälligen Auseinan= dersetzung späterhin jedoch von Neuem fühlbar geworden, auch zum Zwecke dies fer Auseinandersetzung auf Ginladung Preußens eine neue Kommission zusammengetreten und mit Hulfe derfelben, unter mancherlei Unterbrechungen, Der Gegen ftand in allen seinen Beziehungen bis zu der Ueberzeugung erbrtert worden war, daß nun die Verhandlungen als erschöpft angesehen werden konnten: so haben Die betheiligten Regierungen, von dem Wunsche geleitet, das Resultat Ihrer Berhandlungen in die Form eines Bertrages zusammen zu fassen, zu Diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine